

# Organisations- und Kontrollmodell der sportlichen Tätigkeit

Dieses Organisations- und Kontrollmodell der sportlichen Tätigkeit wurde vom ASD/SSD ASV Deutschnofen gemäß Absatz 2 des Artikels 16 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39 vom 28. Februar 2021 erstellt und folgt den von den italienischen Sportverbänden veröffentlichten Leitlinien. Das vorliegende Modell ergänzt die Inhalte der von den italienischen Verbänden verabschiedeten Leitlinien mit dem Ziel, Belästigungen, geschlechtsspezifische Gewalt und jede andere Form der Diskriminierung gegenüber Minderjährigen sowie gegenüber allen anderen Mitgliedern/Lizenzinhabern des ASD/SSD zu verhindern. Es gilt für alle Personen, die in jeglicher Funktion oder Rolle an der Tätigkeit des ASD/SSD ASV Deutschnofen teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Sportart. Das Modell hat eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Datum seiner Genehmigung und muss bei Bedarf aktualisiert werden, um

- mögliche Änderungen und Ergänzungen der vom CONI erlassenen Grundprinzipien aufzunehmen,
- zusätzliche Bestimmungen der Nationalen Leitung des C.O.N.I. zu berücksichtigen,
- sowie die Empfehlungen der ständigen Beobachtungsstelle des CONI für Safeguarding-Richtlinien umzusetzen.

Ziel dieses Modells ist es, eine inklusive Kultur und ein Umfeld zu fördern, die die Würde und die Rechte aller Mitglieder, insbesondere Minderjähriger, gewährleisten. Es soll Gleichheit und Gerechtigkeit sicherstellen, Vielfalt wertschätzen und gleichzeitig die körperliche und moralische Unversehrtheit aller Mitglieder schützen. Das Organisations- und Kontrollmodell der sportlichen Tätigkeit muss:

- am Sitz der Vereinigung ausgehängt werden (sofern vorhanden),
- auf der Homepage der Website der Vereinigung veröffentlicht werden,
- und dem Safeguarding-Beauftragten des Verbandes (zuständig für den Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten) zusammen mit der Ernennung des Verantwortlichen gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung mitgeteilt werden.

## Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern und Lizenzinhaberinnen/Lizenzinhabern werden die folgenden grundlegenden Rechte anerkannt:

- das Recht auf eine würdevolle und respektvolle Behandlung in jeder Beziehung, in jedem Kontext und in jeder Situation im Rahmen der Vereinstätigkeit;
- das Recht auf Schutz vor jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form der Diskriminierung, unabhängig von ethnischer Herkunft, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögenslage, Geburt oder körperlichen, intellektuellen, sozialen oder sportlichen Merkmalen;
- das Recht, dass die Gesundheit und das physisch-psychische Wohlbefinden stets Vorrang vor sportlichen Ergebnissen haben.

Alle Personen, die in jeglicher Funktion oder Rolle, direkt oder indirekt, an der sportlichen Tätigkeit teilnehmen, sind verpflichtet, alle Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der oben genannten Rechte der Mitglieder einzuhalten. TrainerInnen, FunktionärInnen, Mitglieder sowie alle für den Verein Tätigen müssen:

- dieses Organisations- und Kontrollmodell, sowie den Verhaltenskodex zum Schutz Minderjähriger und zur Verhinderung von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form von Diskriminierung kennen.

# Prävention und Risikomanagement

## Relevante Verhaltensweisen

Im Sinne des vorliegenden Modells gelten folgende Verhaltensweisen als relevant:

- **Psychologischer Missbrauch:** Jeder unerwünschte Akt, einschließlich Respektlosigkeit, Einschränkung, Unterdrückung, Isolation oder jede andere Behandlung, die das Identitätsgefühl, die Würde oder das Selbstwertgefühl beeinträchtigen oder die Gelassenheit des Mitglieds einschüchtern, stören oder verändern kann – auch wenn dies über digitale Mittel erfolgt.
- **Körperlicher Missbrauch:** Jedes ausgeführte oder versuchte Verhalten (z. B. Schläge, Faustschläge, Prügel, Würgen, Ohrfeigen, Tritte oder das Werfen von Gegenständen), das tatsächlich oder potenziell geeignet ist, direkt oder indirekt die Gesundheit zu schädigen, ein Trauma oder körperliche Verletzungen zu verursachen oder die psychophysische Unversehrtheit des Mitglieds zu beeinträchtigen. Solche Handlungen können auch darin bestehen, ein Mitglied zu unangemessener körperlicher Aktivität zu zwingen, um die sportliche Leistung zu verbessern, oder kranke, verletzte oder schmerzgeplagte Athleten zum Training zu drängen. Hierunter fallen auch Verhaltensweisen, die den Konsum von Alkohol, verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken fördern.
- **Sexuelle Belästigung:** Jeder unerwünschte und unwillkommene Akt oder jedes Verhalten sexueller Natur – verbal, nonverbal oder physisch – das Belästigung oder Störung verursacht. Dazu gehören sexuell explizite Bemerkungen oder Anspielungen sowie unwillkommene oder unerwünschte Anfragen sexueller Natur, Anrufe, Nachrichten, Briefe oder jede andere Form von Kommunikation mit sexuellem Inhalt, auch wenn diese einschüchternd, entwürdigend oder demütigend wirken.
- **Sexueller Missbrauch:** Jedes Verhalten oder jede Handlung mit sexuellem Bezug, mit oder ohne Körperkontakt, die unerwünscht ist oder bei der die Zustimmung erzwungen, manipuliert, nicht gegeben oder verweigert wurde. Dies kann auch das Zwingen eines Mitglieds zu unangemessenem oder unerwünschtem sexuellem Verhalten oder das Beobachten eines Mitglieds in unpassenden Situationen oder Kontexten umfassen.
- **Fahrlässigkeit:** Das Unterlassen eines Eingreifens durch eine Führungsperson, einen Trainer oder ein Mitglied – entsprechend den Pflichten ihrer Rolle – nachdem sie von einem relevanten Ereignis, Verhalten oder Akt im Sinne dieses Modells Kenntnis erlangt haben. Dieses Unterlassen verursacht einen Schaden, ermöglicht einen Schaden oder schafft eine unmittelbare Gefahr eines Schadens. Fahrlässigkeit kann auch in anhaltender und systematischer Vernachlässigung der physischen und/oder psychischen Bedürfnisse des Mitglieds bestehen.
- **Vernachlässigung:** Das Nichtbefriedigen grundlegender körperlicher, medizinischer, erzieherischer oder emotionaler Bedürfnisse.
- **Religiös motivierter Missbrauch:** Die Verhinderung, Beeinflussung oder Einschränkung des Rechts, den eigenen Glauben frei auszuüben, sei es privat oder öffentlich – solange es sich nicht um Riten handelt, die gegen die guten Sitten verstoßen.
- **Mobbing und Cybermobbing:** Jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, das eine oder mehrere Personen – persönlich, über soziale Netzwerke oder andere Kommunikationsmittel, einmalig oder wiederholt – gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern zeigen, um Macht oder Kontrolle auszuüben. Darunter fallen wiederholte Schikanen und Unterdrückung, die Angst, Unsicherheit, Ausgrenzung oder Isolation verursachen, wie etwa
  - Demütigungen,
  - Kritik am äußeren Erscheinungsbild,
  - verbale Drohungen (auch in Bezug auf sportliche Leistungen),
  - die Verbreitung falscher Informationen,
  - Drohungen mit körperlichen Konsequenzen oder der Beschädigung persönlicher Gegenstände.

- Diskriminierendes Verhalten: Jedes Verhalten, das auf die Herbeiführung diskriminierender Wirkungen aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, körperlichen Merkmalen, Geschlecht, sozioökonomischem Status, sportlicher Leistung oder Fähigkeiten, Religion, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung abzielt.

Relevante Verhaltensweisen können in jeder Form und auf jede Weise auftreten – persönlich oder über digitale Kommunikationsmittel wie Websites, E-Mails, soziale Netzwerke oder Blogs.

## **Verantwortliche/r gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung**

Die Vereinigung ernennt eine Verantwortliche Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, mit dem Ziel, jede Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mitgliedern zu verhindern und zu bekämpfen, sowie die Wahrung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit der SportlerInnen sicherzustellen.

Diese verantwortliche Person muss unabhängig von Vereinsämtern und möglichst frei von direkten Beziehungen zu TrainerInnen und TechnikerInnen sein, und wird aus Personen ausgewählt, die Erfahrung in diesem Bereich, kommunikative Fähigkeiten sowie Kompetenzen im Umgang mit sensiblen Situationen besitzen.

Die verantwortliche Person muss eine entsprechende Schulung absolvieren und an Informationsseminaren der italienischen Verbände, denen die Vereinigung angehört, teilnehmen. Vor der Ernennung ist ein Strafregisterauszug einzuholen. Personen, die wegen nicht fahrlässiger Straftaten verurteilt wurden – auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist – dürfen nicht als Verantwortliche ernannt werden. Innerhalb von Sportvereinen/-verbänden übernimmt der/die Safeguarding-Verantwortliche folgende Aufgaben: Überwachung der Einführung und Aktualisierung von Organisationsmodellen und Verhaltenskodizes, Entgegennahme und Bündelung möglicher Meldungen über relevantes Verhalten im Sinne der Safeguarding-Richtlinien, ggf. Durchführung von Inspektionen.

Darüber hinaus ist er/sie verpflichtet: die Mitglieder der Vereinigung für Safeguarding-Themen zu sensibilisieren und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Der/die Safeguarding-Verantwortliche muss klare Kommunikationskanäle für Vereinsmitglieder festlegen und bekannt machen, über die Missbrauchs- oder Misshandlungsfälle gemeldet werden können, Verfahren zur Erfassung und Bearbeitung eingegangener Meldungen einführen, Vertraulichkeit und Datenschutz im Umgang mit sensiblen Informationen wahren, insbesondere im Zusammenhang mit Missbrauchs- oder Misshandlungsfällen.

Der Vereinsvorstand kann den/die Safeguarding-Verantwortliche/n suspendieren oder abberufen, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden, oder die Schutzrichtlinien der Vereinigung in Bezug auf den Minderjährigenschutz verletzt werden.

## **Analyse und Prävention schädigender Verhaltensweisen**

### **Zertifikate für Mitarbeitende der Vereinigung**

Wenn die Vereinigung minderjährige Mitglieder hat, muss sie vor der Vergabe jeglicher Aufgabe oder Funktion an eine Person die geeigneten behördlichen Bescheinigungen über etwaige Vorstrafen einholen. Jede/r MitarbeiterIn, FunktionärIn, Vereinsangehörige und Freiwillige, der/die mit Minderjährigen in Kontakt steht, ist verpflichtet, den Verhaltenskodex zum Schutz Minderjähriger und zur Prävention von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung einzusehen und zu unterzeichnen, und alle darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

### **Nutzung der Vereinsräume**

Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Bereichen, die von der Vereinigung verwaltet oder genutzt werden, muss während des Trainings und der Übungseinheiten von minderjährigen Mitgliedern stets

den Personen mit elterlicher Verantwortung oder den mit der Betreuung der AthletInnen betrauten Personen bzw. deren Bevollmächtigten gewährleistet sein. In den Strukturen der Vereinigung müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Risikosituationen zu vermeiden.

Während Trainings- oder Übungseinheiten ist der Zugang zu den Umkleieräumen ausschließlich den AthletInnen der ASD/SSD ASV Deutschnofen gestattet. Externen Personen oder Eltern/Begleitpersonen ist der Zugang nicht erlaubt, es sei denn nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine/n TrainerIn oder FunktionärIn, und nur zur Unterstützung von Kindern unter 6 Jahren oder von Personen mit körperlicher oder intellektuell/sozialer Behinderung.

Im Notfall – unter der Voraussetzung, dass bei Bedarf umgehend der Rettungsdienst verständigt wird – ist der Zugang zur Sanitätsstation ausschließlich dem/der Vereinsarzt/ärztin, bei Sportveranstaltungen dem/der Wettkampfarzt/ärztin oder, in deren Abwesenheit, einem/einer in Erster Hilfe geschulten TrainerIn gestattet – und nur für die unbedingt notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen gegenüber der betroffenen Person. Die Tür muss dabei offenbleiben, und wenn möglich, soll mindestens eine weitere Person (AthletIn, TrainerIn, FunktionärIn, MitarbeiterIn usw.) anwesend sein.

## Reisen

Bei Reisen mit Übernachtung müssen den AthletInnen Zimmer zugeteilt werden, die – eventuell in gemeinsamer Nutzung mit AthletInnen desselben Geschlechts – von jenen Zimmern getrennt sind, in denen TrainerInnen, FunktionärInnen oder andere Begleitpersonen untergebracht sind.

Ausgenommen davon sind enge familiäre Beziehungen zwischen AthletIn und Begleitperson.

Während jeder Art von Reise ist es die Pflicht der Begleitpersonen, die Aufsicht über die AthletInnen, insbesondere über Minderjährige, sicherzustellen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren körperliche und moralische Unversehrtheit zu gewährleisten, sowie jegliches Verhalten zu vermeiden, das nach diesem Modell als relevant gilt.

## Bekämpfung schädigender Verhaltensweisen und Meldesystem

### Meldung schädigender Verhaltensweisen

Im Falle mutmaßlich schädigender Verhaltensweisen seitens Vereinsmitglieder oder Dritter gegenüber anderen Mitgliedern – insbesondere Minderjährigen – muss unverzüglich eine Meldung an die Verantwortliche Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung des ASD/SSD erfolgen.

**Die Meldung kann mündlich oder per E-Mail an [i.ziterni@gmail.com] erfolgen.**

Zugriff auf dieses E-Mail-Postfach hat ausschließlich die verantwortliche Person. Bei derartigen Vorfällen muss zudem eine Meldung an den Garante (Schutzbeauftragten) für den Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten – Safeguarding Office der italienischen Sportverbände gesendet werden. Im Falle schwerwiegender schädigender Verhaltensweisen ist die Vereinigung verpflichtet, die ihr bekannt gewordenen Sachverhalte den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Die Vereinigung muss Maßnahmen ergreifen, um jegliche Form sekundärer Viktimisierung jener Mitglieder zu verhindern, die in gutem Glauben:

- eine Anzeige oder Meldung eingereicht haben,
- die Absicht bekundet haben, eine Anzeige oder Meldung einzureichen,
- ein anderes Mitglied bei der Einreichung einer Anzeige oder Meldung unterstützt haben,
- als Zeuginnen in Verfahren zu Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung ausgesagt oder eine Anhörung durchgeführt haben,
- oder jede andere Maßnahme im Zusammenhang mit Safeguarding-Richtlinien ergriffen haben.

Die ASD/SSD verpflichtet sich außerdem, jede erforderliche Unterstützung zu leisten gegenüber der Staatsanwaltschaft, dem Safeguarding Office der italienischen Sportverbände, sowie den Strafverfolgungsbehörden, um eine korrekte Identifizierung und Bearbeitung schädigender Verhaltensweisen zu gewährleisten und alle von diesen Stellen empfohlenen Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung von Risiken umzusetzen.

## **Disziplinarsystem und Sanktionsmechanismen**

Die folgenden Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Veranschaulichung möglicher Verstöße gegen das Modell und den Verhaltenskodex:

- Fahrlässige Nichtumsetzung der im Modell vorgesehenen Maßnahmen und der dazugehörigen Dokumente (z. B. des Verhaltenskodexes zum Schutz Minderjähriger und zur Prävention von Belästigungen, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form von Diskriminierung).
- Vorsätzlicher Verstoß gegen die im Modell festgelegten Maßnahmen und die zugehörigen Dokumente, mit dem Ziel, eine Straftat zu begehen; ein solcher Verstoß untergräbt das Vertrauensverhältnis zwischen der handelnden Person und der Vereinigung.
- Verstoß gegen die Schutzmaßnahmen für HinweisgeberInnen.
- Abgabe wissentlich falscher oder grob fahrlässig unbegründeter Meldungen.
- Verletzung der Informationspflichten gegenüber der Vereinigung.
- Verstöße gegen die Bestimmungen zur Information, Schulung und Verbreitung des Modells an die betroffenen Personen.
- Rachsüchtige oder diskriminierende Handlungen, direkt oder indirekt, gegenüber HinweisgeberInnen im Zusammenhang mit einer Meldung.
- Nichtanwendung des Disziplinarsystems selbst.

Verstöße von Mitarbeitenden oder Mitgliedern des ASD/SSD gegen die Bestimmungen dieses Modells, einschließlich der Informationspflichten und der in die Dokumentation integrierten Vorschriften (z. B. Verhaltenskodex zum Schutz Minderjähriger), können zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit und im Falle von Mitgliedern dem Ausschluss aus der Vereinigung führen. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen das Modell behält sich die Vereinigung ausdrücklich das Recht vor, die betroffene Person mit sofortiger Wirkung auszuschließen oder zu entfernen. Außerdem kann die Vereinigung vorläufige Maßnahmen ergreifen, d. h. die betroffene Person vorsorglich ausschließen, solange eine Meldung noch untersucht wird. Nach Abschluss der Ermittlungen und bei Feststellung eines Verstoßes gegen das Modell wird die Vereinigung

- die verantwortliche Person entfernen und
- alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der eigenen Interessen sowie der Mitglieder, Mitarbeiter:innen und Partner:innen ergreifen.

## **Informationspflichten und weitere Maßnahmen**

Die Vereinigung ist verpflichtet, das vorliegende Modell sowie den Namen der verantwortlichen Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung an folgenden Orten zu veröffentlichen: am Vereinssitz, in den von der Vereinigung genutzten oder verwalteten Strukturen, sowie auf der Startseite der offiziellen Website der Vereinigung. Zum Zeitpunkt der Einführung des Modells und bei jeder Änderung kann die Vereinigung allen Mitgliedern, Angehörigen und Freiwilligen per E-Mail eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen. Die Vereinigung muss die Mitglieder oder, bei Minderjährigen, die Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen über das vorliegende Modell sowie den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung informieren. Sie ist außerdem verpflichtet, alle relevanten Informationen umgehend an die verantwortliche Person, den Safeguarding Officer des zuständigen Sportverbands, sowie an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Die Vereinigung muss geeignete Informationsmaßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern ergreifen, um Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung vorzubeugen und entgegenzuwirken, sowie die Mitglieder über ihre Rechte, Pflichten und Schutzmechanismen aufzuklären. Außerdem muss sie sicherstellen, dass Informationsmaterial zur Sensibilisierung und Prävention von Essstörungen im Sport zugänglich ist. Im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen muss die Vereinigung die Mitglieder oder, bei Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen über die spezifischen Präventionsmaßnahmen informieren. Schließlich ist sie verpflichtet, alle Mitglieder oder deren Erziehungsberechtigte über weitere Safeguarding-Richtlinien der Sportverbände, denen die Vereinigung angeschlossen ist, zu informieren. Für alle nicht ausdrücklich in diesem Dokument geregelten Aspekte gelten die Leitlinien der italienischen Sportverbände.